

► **MaRisk-Compliance**

Nachhaltigkeitstransparenz

Seit dem 10. März 2021 tritt stufenweise die Verordnung (EU) 2019/2088 „über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ (Offenlegungsverordnung) in Kraft. Sie ist Teil des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, mit dem unter anderem die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreicht werden sollen.

Die Offenlegungsverordnung ist mit 19 Seiten nicht besonders umfangreich. Doch in Kombination mit anderen Regulierungen wie der Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomieverordnung und der kurzfristig verschobenen Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards (RTS) steht die gesamte Finanzdienstleistungsbranche vor großen Herausforderungen (siehe auch S. 4).

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater betroffen

In erster Linie verfolgt die Offenlegungsverordnung das Ziel, für mehr Transparenz im Finanzdienstleistungssektor zu sorgen. Konkrete Aussagen darüber, was der Regulator als ökologische oder soziale Merkmale definiert, sucht man in der Offenlegungsverordnung vergebens. Nichtsdestotrotz gilt dieses Regelwerk als programmatisch für den Umgang mit Nachhaltigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche.

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater treffen umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Unter die Begriffe Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater fallen explizit Kreditinstitute, die Anlageberatung oder Portfolioverwaltung anbieten, und Versicherungsvermittler, die Versicherungsanlageprodukte vermitteln. Als Erfüllungsgehilfen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften für Alternative Investmentfonds, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sind auch vertraglich gebundene Vermittler und Wertpapiervermittler zumindest mittelbar von den Vorschriften des Regelwerks betroffen.

Grundsätzlich verlangt die Offenlegungsverordnung, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die unter die Verordnung fallen, z. B. gegenüber ihren Endkunden ihre Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen müssen. Eine Ausnahme für die Anwendung der Regelungen der

Offenlegungsverordnung besteht nur für sehr kleine Unternehmen, die weniger als drei Personen beschäftigen (Art. 17 Abs. 1 EU-Offenlegungsverordnung).

Mehr Transparenz

Folgende Offenlegungspflichten müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater seit dem 10. März 2021 zwingend beachten:

- Für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater besteht die Pflicht, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, ob und wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen bzw. ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten berücksichtigen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte (Art. 2 Nr. 22 EU-Offenlegungsverordnung).
- Für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater besteht ebenfalls die Pflicht, entsprechende Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (sog. „Principal adverse sustainability impacts statement“) auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus besteht die Pflicht, die veröffentlichten Informationen auf der Internetseite stets auf dem aktuellen Stand zu halten und Änderungen klar zu erläutern (Art. 12 Abs. 1 Offenlegungsverordnung).
- Marketingmitteilungen müssen im Einklang mit den veröffentlichten Informationen stehen.
- Und nicht zuletzt besteht die Pflicht zur Angabe der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsauswirkungen in die Vergütungspolitik (sog. „Principal adverse sustainability impacts statement“). >

Für Finanzmarktteilnehmer bestehen über die oben aufgeführten Pflichten hinaus noch weitere Offenlegungspflichten. Eine umfangreiche Tabelle mit den relevanten Offenlegungspflichten kann seit dem 15. Februar 2021 auf der Internetseite der BaFin eingesehen werden.

Durch die Offenlegungsverordnung wird sich für Primärbanken der Genossenschaftlichen FinanzGruppe aktuell (noch) nichts am eigentlichen Beratungsprozess für Finanzinstrumente i.S.d. WpHG ändern.

Jedoch werden im kommenden Jahr Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtend im Beratungsprozess berücksichtigt werden müssen. Für die Primärinstitute bedeutet dies, dass Anlageberater ihre Kunden im Rahmen einer Anlageberatung vorab fragen müssen, ob sie bei ihrer Geldanlage sog. Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt wissen möchten. Diese Vorgabe sieht eine Änderungsverordnung der Delegierten Verordnung (EU)

2017/565 (MiFID II) vor, die im ersten Quartal 2021 veröffentlicht wurde.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Offenlegungsverordnung im Zusammenspiel mit der EU-Taxonomieverordnung sowie durch die Änderungsverordnung zur MiFID II Auswirkungen auf das gesamte Institut, einschließlich der Compliance-Funktion, ergeben werden. ■

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Axel Hofmeister

Beauftragter MaRisk-Compliance/Sustainable Finance Manager,
E-Mail: axel.hofmeister@dz-cp.de

Jörg Scharditzky

Beauftragter MaRisk-Compliance/Certified Expert in Sustainable Finance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de